

Gesplittete Abwassergebühr

Häufig gestellte Fragen

1. Was verbirgt sich hinter dem Begriff Gesplittete Abwassergebühr?

Bisher ist in den meisten Städten in Baden-Württemberg noch die Abrechnung der Abwassergebühren nach dem so genannten Frischwassermaßstab üblich. Dabei wird unterstellt, dass die eingeleitete Abwassermenge etwa der Menge entspricht, die an Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wurde. Aus dem Frischwasserverbrauch lassen sich jedoch im Regelfall keine direkten Rückschlüsse auf den tatsächlichen Anfall von Niederschlagswasser für das jeweilige Grundstück ableiten. Trotzdem werden beim einheitlichen Frischwassermaßstab auch die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nach der bezogenen Wassermenge verteilt. Die gesplittete Abwassergebühr sorgt hier für eine gerechtere Kostenverteilung. Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden dabei wie bisher nach der Menge des bezogenen Frischwassers, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung dagegen nach den versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt, verteilt.

2. Wird die Niederschlagswassergebühr zusätzlich erhoben?

Durch die getrennte Berechnung für Schmutz- und Niederschlagswasser wird die Stadt in der Summe nicht mehr Abwassergebühren einnehmen als bisher. Es werden künftig lediglich die bestehenden Kosten mit Hilfe einer verbesserten Systematik verursachergerechter verteilt.

3. Was sind versiegelte Flächen?

Unter versiegelten Flächen versteht man diejenigen Flächen eines Grundstücks, von denen das Wasser nicht direkt ins Erdreich versickern kann, wie befestigte Wege, Grundstückszufahrten, KFZ-Stellplätze, Terrassen, Hofflächen und Dachflächen.

4. Muss ich für alle versiegelten Flächen Gebühren bezahlen?

Für die Gebührenberechnung werden nur die versiegelten Flächen herangezogen, von denen auch tatsächlich Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung eingeleitet wird. Dies gilt allerdings sowohl für einen direkten Anschluss als auch eine indirekte Einleitung, wie zum Beispiel das Abfließen des Niederschlagswassers von einer versiegelten Grundstücksfläche über den Gehweg in einen Straßeneinlauf aufgrund der bestehenden Geländeneigung. Für versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser nicht eingeleitet wird (wie z.B. bei Terrassen häufig der Fall), sind keine Gebühren zu entrichten.

5. Hängt die Höhe der Niederschlagswassergebühr von der Regenmenge ab?

Die eingeleitete Regenwassermenge wird nicht direkt gemessen. Dies wäre zwar prinzipiell technisch möglich, aber viel zu kostenintensiv. Da bei Niederschlägen innerhalb des Stadtgebietes etwa überall die gleiche Niederschlagsmenge pro m² Fläche zu erwarten ist, ist die versiegelte Fläche ein sehr sachgerechter und rechtlich anerkannter Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

6. Werden alle versiegelten Flächen gleich behandelt?

Es gibt unterschiedliche Arten von versiegelten Flächen, die das Niederschlagswasser in unterschiedlichem Maß an der Versickerung hindern. Während eine betonierte Fläche die Versickerung vollständig verhindert, lassen Rasengittersteine einen Teil des Niederschlagswassers in das Erdreich versickern. Die Regelung der Stadt wird daher zwischen wasserundurchlässigen versiegelten Flächen und wasserdurchlässigen versiegelten Flächen unterscheiden. Für letztere ist eine geringere Gebühr je m² Fläche zu entrichten.

7. Spielt es eine Rolle, wie mein Niederschlagswasser beseitigt wird?

Für die Höhe der Gebühren ist allein die versiegelte Fläche entscheidend, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung eingeleitet wird. Dabei spielt es keine Rolle, über welches Kanalsystem (zum Beispiel Mischwasserkanäle oder Regenwasserkanäle) das Niederschlagswasser abgeleitet, wo es hingeleitet und ob und wie es behandelt wird. Im Gebührenrecht kommt es nicht auf die individuelle Kostenverursachung, sondern das Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme an.

8. Wie werden die versiegelten Flächen ermittelt?

Die Ermittlung der Flächen erfolgt auf der Basis einer Überfliegung, die am 15.03.2005 für das gesamte Entsorgungsgebiet durchgeführt wurde. Die erzeugten Luftbilder werden im Hinblick auf die versiegelten Flächen digital ausgewertet. Auf der Grundlage dieser Daten werden Erhebungsbögen erstellt, die in den kommenden Monaten an alle Anschlussnehmer versendet werden. Hier sind die wichtigsten Daten und Flächengrößen zum betreffenden Grundstück bereits enthalten. Es müssen nur noch einige ergänzende Angaben gemacht werden. So wird zum Beispiel danach gefragt, ob das Niederschlagswasser der jeweiligen versiegelten Fläche in die öffentliche Abwasserbeseitigung eingeleitet wird und ob die getroffene Zuordnung zu einer Flächenart (Dachfläche, Asphalt, Rasengittersteine usw.) korrekt ist.

9. Ab wann soll die gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden?

Die gesplittete Abwassergebühr soll zum 01.01.2006 eingeführt werden. Das Jahr 2005 wird also noch nach altem Berechnungsmuster abgerechnet.

10. Wie kann ich mich weiter informieren?

Zur Unterstützung des Verfahrens hat die Stadt verschiedene Angebote vorgesehen. Dazu gehören Informationsveranstaltungen im Rathaus Weil am Rhein und in der Festhalle Haltingen, die Einrichtung einer Telefonhotline nach Versand des Fragebogens, Angebote zur Bürgerberatung, sowie Informationen über die Presse. Näheres wird auch mit den versandten Unterlagen bekannt gegeben.